

## Rundschreiben V 77/2020

### COVID-19-Prämien-Richtlinie der VKA

**Zulassung einer allgemeinen übertariflichen Ausnahme nach § 7 Abs. 2 der Satzung des KAV Sachsen-Anhalt e. V. zur Anwendung der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachten COVID-19-Pandemie (COVID-19-Prämien-RL)**

17. Juli 2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliederversammlung der VKA hat am 12. Mai 2020 die Arbeitgeberrichtlinie zur Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachten COVID-19-Pandemie (COVID-19-Prämien-RL) beschlossen. Der Richtlinientext ist als **Anlage 1** beigefügt.

Im Rahmen der COVID-19-Prämien-Richtlinie können die Mitgliedsverbände der VKA übertarifliche Regelungen zu treffen, die es ihren Mitgliedern ermöglichen, Prämienzahlungen zu leisten, um zusätzliche Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus verursachten COVID-19-Pandemie zu honorieren.

**Der Vorstand des KAV Sachsen-Anhalt e. V. hat die Thematik in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 beraten und einstimmig beschlossen, die Anwendung der COVID-19-Prämien-Richtlinie der VKA für alle Mitglieder des KAV Sachsen-Anhalt e. V. freizugeben.**

Im Hinblick auf die Regelungsbedürftigkeit gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA hatten wir das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 8. Juli 2020 um Erlass einer allgemeinen Ausnahme gebeten. Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eine allgemeine Ausnahme zur Anwendung der COVID-19-Prämien-RL-VKA erlassen. Diese ist als **Anlage 2** beigefügt.

Somit kann von der übertariflichen COVID-19-Prämien-RL der VKA Gebrauch gemacht werden.

Die COVID-19-Prämien-Richtlinie ermöglicht, zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachten COVID-19-Pandemie, die Gewährung von Prämienzahlungen bis zu einer Gesamthöhe von 1.500 EUR. Die Prämienzahlung kann in der Zeit vom 1. März bis zum

31. Dezember 2020, auch in mehreren Teilbeträgen, erfolgen. Alternativ oder in Kombination können auch Sachleistungen gewährt werden, soweit es bei der Gesamthöhe von 1.500 EUR bleibt.

Zusätzliche Belastungen können sich insbesondere aus Gesundheitsgefährdungen oder besonders hohem Arbeitsaufkommen im Bereich der Kranken- und Altenpflege, in den Gesundheitsämtern, der Feuerwehr oder beim Rettungsdienst, aber auch in anderen Bereichen ergeben. Es sollen Belastungen honoriert werden, die deutlich über die von allen Beschäftigten in dieser Krisensituation zu tragenden Belastungen hinausgehen.

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer und Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen hat sich das BMF mit Schreiben vom 19. April 2020 gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder zu den Kriterien der Steuerfreiheit von Prämien geäußert (unser Rundschreiben V 66/2020 vom 23. Juni 2020). Hierin wird bestätigt, dass öffentlich-rechtliche Arbeitgeber ebenso wie private Arbeitgeber gleichermaßen steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gewähren können. Für die Steuerfreiheit der Leistungen ist erforderlich, dass es sich um Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen der Corona-Krise handelt. Es wird daher empfohlen, auch gegenüber den Beschäftigten deutlich zu machen, dass es sich bei der Prämie um eine „Beihilfe und Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise“ handelt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zahlung nur an die Beschäftigten erfolgen darf, welche erheblichen/besonderen Belastungen (z.B. erhebliche Inanspruchnahme über die reguläre Arbeitszeit hinaus, erhöhten Infektionsrisiken im Rahmen der Tätigkeit während der Pandemie, etc.) ausgesetzt sind/waren. Würde die Zahlung auch an andere Beschäftigte (ohne pandemiebedingt besondere Belastungen) erfolgen, kann dies den Verlust der Steuerfreiheit zur Folge haben.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Voraussetzungen zur Steuerfreiheit der v.g. Prämie im Rahmen von Betriebsprüfungen geprüft werden, empfiehlt es sich, die Umstände zur Veranlassung der steuerfreien Zahlung zu dokumentieren. Hierzu ist als **Anlage 3** ein Muster für einen Mitarbeiterbrief beigelegt, woraus sich ergibt, dass die Zahlung aus Anlass der besonderen Belastungen erfolgt.

Die Prämienleistungen nach der Richtlinie sind bei der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V) und für die Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD) bzw. die Sonderzahlung (§ 16 TV-V) **nicht** zu berücksichtigen. Gleiches gilt für entsprechende Regelungen in anderen Bereichen, z. B. im TV-N LSA. Die Prämienleistungen sind **kein** Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Darüber, ob von der Anwendung der v. g. Prämienzahlung nach der Richtlinie der VKA Gebrauch gemacht wird, entscheidet der jeweilige Arbeitgeber. Auf die Beteiligung der Vertretung gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Häsel-Wallwitz  
Verbandsgeschäftsführerin

**Arbeitgeberrichtlinie der VKA  
zur Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten  
während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachten COVID-19-Pandemie  
(COVID-19-Prämien-RL)**

**Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA  
vom 12. Mai 2020**

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachte COVID-19-Pandemie stellt auch den kommunalen öffentlichen Dienst vor bisher nicht gekannte Herausforderungen, wobei sich individuell ganz unterschiedliche Belastungen ergeben. Besonders hohe Belastungen können insbesondere dadurch entstehen, dass eine stark erhöhte Gefährdung der eigenen Gesundheit gegeben ist. Es können aber auch andere besondere Belastungen entstehen, die außergewöhnlich stark über das von allen Beschäftigten in dieser Krise ohnehin zu ertragende Maß hinausgehen.

Die Mitgliederversammlung stellt den Mitgliedverbänden frei, eine außertarifliche Regelung zum Ausgleich von besonderen Belastungen durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) wie folgt zu treffen:

**Prämie**

<sup>1</sup>Beschäftigten, die in einem außergewöhnlich hohen Maß in ihrer Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie belastet sind, kann in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine (auch einmalig zahlbare) Prämie in Höhe von bis zu insgesamt 1.500 Euro gezahlt oder Sachleistungen in entsprechender Höhe gewährt werden.

<sup>2</sup>Die Prämie fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V sowie für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD bzw. Sonderzahlung nach § 16 TV-V ein (gilt für vergleichbare Regelungen in anderen Tarifbereichen entsprechend). <sup>3</sup>Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

<sup>4</sup>Die Prämie ist statisch und bleibt in ihrer Höhe von bis zu insgesamt 1.500 Euro auch bei Aufteilung in Teilzahlungen während des Gewährungszeitraums unverändert.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und SportMinisterium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 MagdeburgLandesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle (Saale)

**Zulassung einer übertariflichen Ausnahme nach § 76 Abs. 4 KVG LSA;  
Richtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zur  
Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten während der  
durch das Corona-Virus verursachten COVID-19-Pandemie (COVID-19-  
Prämien-RL)**

16. Juli 2020

Zeichen:  
31.22-10112/3Bearbeitet von:  
Britta MecherDurchwahl:  
(0391) 567-5398E-Mail:  
Britta.Mecher@mi.sachsen-  
anhalt.deIhre Nachricht:  
vom

Als Wertschätzung für den besonderen Einsatz während der Corona-Pandemie hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) die als Anlage beigefügte COVID-19-Prämien-RL beschlossen und ihren Mitgliederverbänden damit ermöglicht, besonders hohe Belastungen von Tarifbeschäftigten während der durch das Corona-Virus verursachten COVID-19-Pandemie zu honorieren. Es sollen Belastungen belohnt werden, die deutlich über die von allen Beschäftigten in dieser Krisensituation zu tragenden Belastungen hinausgehen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) hat mir mit Schreiben vom 8. Juli 2020 mitgeteilt, dass sein Vorstand am 29. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. beschließt die Freigabe der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Honorierung

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

besonderer Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachten COVID-19-Pandemie (COVID-19-Prämien-RL) vom 12. Mai 2020 für alle Mitglieder des KAV Sachsen-Anhalt.“

Bei Richtlinien der VKA handelt es sich nicht um eine tarifvertragliche Regelung, so dass die Gewährung der sich daraus ergebenden übertariflichen Leistung entsprechend meinen Ausführungen im Erlass vom 9. März 2015 zur Auslegung des § 76 KVG LSA grundsätzlich der vorherigen Zulassung durch die oberste Kommunalaufsicht gem. § 76 Abs. 4 KVG LSA bedarf.

Meinerseits bestehen keine Bedenken, wenn Kommunen zur Honorierung besonderer Belastungen von Tarifbeschäftigten von dem Beschluss des KAV vom 29. Juni 2020 zur Anwendung der COVID-19-Prämien-RL der VKA Gebrauch machen. Die erforderlichen besonderen Umstände sind mit der außergewöhnlichen Pandemiesituation erfüllt. Befristet bis 31. Dezember 2020 lasse ich daher eine allgemeine Ausnahme nach § 76 Abs. 4 KVG LSA in dem durch den KAV eröffneten Umfang zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Gewährung dieser übertariflichen Leistung die Zuständigkeit nach § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz KVG LSA unberührt bleibt. Die Frage, ob die Kommune, aus Gründen damit einhergehender Haushaltsbelastung, diese Leistung eingehen sollte, prüft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde insbesondere unter Berücksichtigung von § 98 Abs. 2 KVG LSA in eigener Zuständigkeit.

Die Ausführungen dieses Erlasses gelten gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) für kommunale Zweckverbände entsprechend.

Ich bitte, die Kommunen und die Zweckverbände im Rahmen der Kommunalaufsicht in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

  
Karbus

## Muster Mitarbeiterbrief

Frau/Herr ...

### Zahlung einer Beihilfe/Prämie aus Anlass der COVID-19 Pandemie

Sehr geehrte/ Frau/Herr ...,

#### Variante 1:

während Ihrer Tätigkeit als ... (z.B. Pandemiebeauftragter) waren Sie aufgrund der über die reguläre Arbeitszeit hinausgehenden Zeiten während der COVID-19 Pandemie besonderen (*psychischen/körperlichen*) Belastungen ausgesetzt.

Zum Ausgleich dieser Belastungen erhalten Sie eine Beihilfe/Prämie in Höhe von ... Euro (maximal 1.500 Euro).

Die Beihilfe/Prämie wird mit dem Gehalt des Monats ... ausgezahlt und auf Ihrer Gehaltsabrechnung als steuerfreie Beihilfe/Prämie ausgewiesen.

#### Variante 2:

Als Mitarbeiter/in im Bereich/der Abteilung ... waren Sie aufgrund des Kontaktes mit ... (Bürgern/Patienten/zu untersuchenden Personen) einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt.

Zum Ausgleich dieser Belastungen erhalten Sie eine Beihilfe/Prämie in Höhe von ... Euro (maximal 1.500 Euro).

Die Beihilfe/Prämie wird mit dem Gehalt des Monats ... ausgezahlt und auf Ihrer Gehaltsabrechnung als steuerfreie Beihilfe/Prämie ausgewiesen.

Für Ihren Einsatz und Ihre Mithilfe bedanke ich mich recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

...